

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur **Erstaufforstung** von 2,55 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) 812/0 Gemarkung Oberhaunstadt.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die zur Aufforstung beantragte Fläche außerhalb von einem Schutzgebiet liegt. Von der geplanten Restaufforstung werden keine negativen Auswirkungen auf Schutzgüter (Boden, Klima, Wasser, Tiere, ökologische Vielfalt, Pflanzen) erwartet. Da momentan auf der Fläche keine besonders geschützten Arten nachgewiesen sind, ist davon auszugehen, dass die Neuanlage von Laubwald mit Waldrand zu einer Erhöhung der Biodiversität und zu einer kleinräumigen Klima- und Luftverbesserung am Stadtrand von Ingolstadt beiträgt. Die Neuanlage von Wald gleicht im Raum Ingolstadt die bestehende Waldarmut aus. Zur angrenzenden Bahnlinie, den Grundwassermessstellen und angrenzenden Grundstücken werden angemessene Abstände eingehalten. Die geplante Restaufforstung liegt mit 2,55 ha mit ca. einem halben Hektar nur knapp über dem Schwellenwert für eine standortsbezogene Vorprüfung. Durch einzuhalten Abstandsflächen verkleinert sich die Fläche geringfügig und es sind keine weiteren Aufforstungsflächen dem Vorhaben zuzurechnen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfaffenhofen, 21.06.2023

gez. Luisa Braun, Forstamtfrau